

12 Kitesurfen

(Vorschrift zum Kitesurfen in Kapitel 8 BinSchStrO – neu)



E.24
Kitesurfstrecke

Jede Betätigung, bei der eine Person von einem Drachen gezogen auf einem Surfboard, auf Wasserskiern oder sonstigen Gegenständen über das Wasser gleitet (Kitesurfen), ist verboten.

In ihrem Verantwortungsbereich kann die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost das Kitesurfen ganz oder teilweise erlauben, soweit die übrige Schifffahrt dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die für das Kitesurfen freigegebenen Strecken sind durch das Tafelzeichen E.24 gekennzeichnet.

Zusätzliche dreieckige Tafeln und rechteckige Schilder zu dem Tafelzeichen E.24 zeigen den Anfang, das Ende und, soweit erforderlich, die Breite der freigegebenen Strecke an. In den Amtsbereichen der WSD Ost sind das die nachstehenden Strecken:

WSA Lauenburg

- Müritz Elde-Wasserstraße, km 163,0 - Müritz-See (re. Ufer zwischen Tonne 30 und Tonne 32, nahe der Absperrtonnen zum Nationalpark, Probetrieb)
- Müritz-Elde-Wasserstraße, km 139,0 - Fleesensee (li. Ufer bei Untergöhrnen)

Die Strecken sind an den Eckpunkten durch weiße Tonnen mit Toppzeichen E.24 gekennzeichnet.

WSA Berlin

- Scharmützelsee (Storkower Gewässer) zw. km 23,3 und km 31,0

Die Strecke verläuft im genannten Bereich vom linken zum rechten Ufer und ist mit den Tafelzeichen E.24 und Pfeilen, die angeben in welcher Richtung die Hauptzeichen gelten, gekennzeichnet. Diese Strecke ist probeweise bis 2006 eingerichtet.

WSA Brandenburg

- Potsdamer Havel (u. Caputh) km 16,2 re. Ufer außerhalb der Fahrrinne
- Untere Havel-Wasserstraße (o. Brandenburg OT Plaue) km 65,5 re. Ufer außerhalb der Fahrrinne
- Untere Havel-Wasserstraße (o. Hohennauen) km 3 der Hohennauener Wasserstraße außerhalb der Fahrrinne